

Nr.: BV-233/2016**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 21.12.2016

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Szurlies, Kathleen
Tel.: 421-616
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-233/2016

Betreff:Pflegevertrag mit dem Feuerwehrverein Braunsdorf über die Grünpflege der Festwiese
Braunsdorf

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Reinsdorf beschließt, die Fortführung des Pflegevertrages mit dem Feuerwehrverein Braunsdorf und die Vergütung aus dem Ortschaftsbudget Reinsdorf (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – 551102.522151) zu finanzieren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt		
Produkt	551102	Öffentliches Grün Ortsteile
Konten	Aufwandskonto	522151 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Reinsdorf
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	5511511000 Öffentliches Grün Reinsdorf	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	Euro 8.600	2018		2018	
		2019		2019	
Bedarf	Euro 200	2020		2020	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Für die Festwiese Braunsdorf, welche sich auf dem Grundstück Am Teich 8 befindet, wurde zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem Feuerwehrverein Braunsdorf ein Pflegevertrag geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass die Festwiese regelmäßig mindestens zweimal im Jahr gemäht wird.

Dem Ortschaftsrat Reinsdorf wurden zur Erfüllung dieser Aufgabe 8.600 Euro unter dem Produktkonto 551102.522151 als Budget zugewiesen.

Diese Budgetmittel stehen der Ortschaft noch in Höhe von 200 Euro zur Verfügung.

II. Beschlussgegenstand

Der Vertrag, mit Beginn am 01. April 2007, wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und beinhaltet die Vergütung der erbrachten Leistung in Höhe von 200 Euro brutto pro Kalenderjahr in 2 Raten zu jeweils 100 Euro. Da der Vertrag bisher von keiner Partei gekündigt wurde, gilt er weiter fort. Über die Fortführung des Vertrages entscheidet der Ortschaftsrat gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg.

III. Anlage/n

Pflegevertrag